
Ausgabe 08/2025, veröffentlicht am 09.05.2025

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Osterholz für das Haushaltsjahr 2025	2 - 4

Haushaltssatzung des Landkreises Osterholz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	274.316.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	305.330.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	269.156.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	288.919.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.334.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	38.122.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.788.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.494.700 €

festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Kreiskrankenhaus für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	45.466.600 €
	Aufwendungen von	46.564.100 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	3.967.600 €
	Ausgaben von	3.967.600 €

festgesetzt.

(3) Der Wirtschaftsplan für die Kreisabfallwirtschaft Osterholz für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	11.716.900 €
	Aufwendungen von	11.708.900 €

im Vermögensplan mit	Einnahmen von	729.800 €
	Ausgaben von	729.800 €

festgesetzt.

(4) Der Wirtschaftsplan für die Bildungsstätte Bredbeck für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	2.305.100 €
	Aufwendungen von	2.305.100 €

im Vermögensplan mit	Einnahmen von	276.200 €
	Ausgaben von	276.200 €

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 33.788.200 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahmen) im Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

(3) Der Wirtschaftsplan der Kreisabfallwirtschaft Osterholz weist keine Kreditaufnahme aus.

(4) Der Wirtschaftsplan der Bildungsstätte Bredbeck weist keine Kreditaufnahme aus.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 42.320.000 € festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.

(3) Der Wirtschaftsplan der Kreisabfallwirtschaft Osterholz weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.

(4) Der Wirtschaftsplan der Bildungsstätte Bredbeck weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisabfallwirtschaft Osterholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Bildungsstätte Bredbeck in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 50,3 % der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen / Finanzhilfen (90%-Anteil) der Gemeinden und der Samtgemeinde festgesetzt.

Osterholz-Scharmbeck, 05. Dezember 2024

(Lütjen)
Landrat

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.05.2024 – 20.05.2025 während der Dienststunden im III. Stock des Kreishauses (Kämmereiamt, Zimmer 337) zur Einsicht öffentlich aus. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden am 28.04.2025 vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.99-10302-356 (2025) genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 09.05.2025
Landkreis Osterholz
Der Landrat
Lütjen

